OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604163/4/JS

Datum:
Linz, 5. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der S A, x, x vom 28.12.2020 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14.12.2020, GZ: BHGM/920070152562/20, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses auf 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) herabgesetzt.

II. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 18 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf der Beschwerdeführerin mit Strafverfügung vom 20.11.2020 folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	31.10.2020, 10:36 Uhr
	Ort:	Vorchdorf, A1 Str.km 210,42, Vorchdorf, in Richtung Salzburg
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Sie haben zu einem vor Ihnen am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,23 Sekunden festgestellt.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 99 Abs. 2c Ziffer 4 StVO i.V.m. § 18 Abs. 1 StVO

[...]“

Über die Beschwerdeführerin wurde gemäß § 99 Abs. 2c StVO eine Geldstrafe in Höhe von 350 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage 9 Stunden) verhängt.

1.2. Die Beschwerdeführerin erhob ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe Einspruch. Darin zeigte sich die Beschwerdeführerin schuldeinsichtig. Sie sei von einem nachkommenden Fahrzeug bedrängt worden. Da das vor ihr fahrende Fahrzeug langsamer geworden sei, sei sie diesem Fahrzeug immer näher gekommen. Sie fahre seit mehr als 30 Jahren unfallfrei und habe noch kein gröberes Verkehrsvergehen begangen. Sie sei alleinerziehende Mutter von zwei unterhaltspflichtigen Kindern und derzeit arbeitslos.

1.3. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis vom 14.12.2020 gab die belangte Behörde dem Einspruch Folge und setzte die Geldstrafe unter Hinweis auf die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin und ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen mit 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage 21 Stunden) neu fest. Ferner wurde die Beschwerdeführerin zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 22 Euro verpflichtet.

1.4. In ihrer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 28.12.2020 ersuchte die Beschwerdeführerin nochmals um die Berücksichtigung ihrer Einsicht, Unbescholtenheit und finanziellen Situation. Sie könne derzeit krankheitsbedingt keiner Arbeit nachgehen und bekomme ab Jänner Notstandshilfe.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin bezieht seit 21.1.2021 Notstandshilfe in Höhe von 33,62 Euro täglich. Sie hat zwei Sorgepflichten und ist verwaltungsstrafrechtlich nicht vorbestraft.

3. Beweiswürdigung:
3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und die von der Beschwerdeführerin über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes vorgelegten Urkunden zu ihren aktuellen Finanz- und Familienverhältnissen.
3.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Wird mit einem Einspruch – wie gegenständlich - bloß das Ausmaß der Strafe angefochten, so bleibt die Strafverfügung gemäß § 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) weiterhin in Kraft; der unangefochten gebliebene Schuldspruch erwächst in Rechtskraft. Die belangte Behörde hat daher mit dem angefochtenen Straferkenntnis zu Recht nur über den angefochtenen Teil – die Höhe der Strafe – neu entschieden und diese herabgesetzt (vgl. *Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG2 § 49 Rz 12 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Beschwerde ebenso ausdrücklich nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis neu verhängten Strafe bekämpft.

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

4.3. Die Bestimmung des § 18 StVO (BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994) lautet auszugsweise:

„§ 18. Hintereinanderfahren.

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.

[...]“

4.4. Gemäß § 99 Abs. 2c Z 4 StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges den erforderlichen Sicherheitsabstand zum nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug gemäß § 18 Abs. 1 StVO nicht einhält, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand 0,2 Sekunden oder mehr, aber weniger als 0,4 Sekunden beträgt. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt dabei zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift – wie gegenständlich - über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001). Gemäß § 19 Abs. 1 und 2 leg. cit. sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat, wobei im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen sind. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

4.6. Der Einhaltung des erforderlichen Sicherheitsabstandes im Sinne des § 18 Abs. 1 StVO kommt eine wichtige Bedeutung für die Sicherheit im Straßenverkehr zu. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Die Einhaltung eines zeitlichen Sicherheitsabstandes von lediglich 0,23 Sekunden birgt ein erhöhtes Gefährdungspotential.

4.7. Im Rahmen der Strafzumessung wurde von der belangten Behörde kein Erschwernisgrund und zugunsten der Beschwerdeführerin ihre bisherige Unbescholtenheit mildernd berücksichtigt. Zum Verschulden ist zumindest von

einem fahrlässigen Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen und zeigte sich die Beschwerdeführerin vor der belangten Behörde auch schuldeinsichtig.

4.8. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung und unter Berücksichtigung der beiden Sorgepflichten der Beschwerdeführerin sowie ihrer finanziellen Verhältnisse, die sich durch den Bezug von Notstandshilfe im Beschwerdeverfahren nochmals verschärften, eine Geldstrafe in der Höhe von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage) als noch ausreichend, um der Beschwerdeführerin die Wichtigkeit der Einhaltung eines entsprechenden Sicherheitsabstandes bei ihren zukünftigen Fahrten spezialpräventiv vor Augen zu führen. Die Strafe ist aber in dieser Höhe aus generalpräventiven Gründen jedenfalls notwendig, um Lenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen mit gravierenden Folgen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen mit Verletzten und Toten) führt, bewusst zu machen, sodass keine darüber hinausgehende Herabsetzung der Strafe in Betracht kommen kann.

Zu Punkt II.:

Durch die Herabsetzung der Geldstrafe vermindert sich auch der von der Beschwerdeführerin zu tragende Beitrag für die vor der belangten Behörde aufgelaufenen Verfahrenskosten gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG im Ausmaß von 10 % der verhängten Strafe auf 18 Euro. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind der Beschwerdeführerin darüber hinaus keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da ihrer Beschwerde teilweise Folge zu geben ist.

Zu Punkt III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (vgl. die dazu zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der verfahrensgegenständlichen Strafzumessung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack